

# **Verordnung**

## **über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 07.05.2018 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf

- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
- b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Schoppernau, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere

- a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Abspflanzungsflächen
- b) Rasenflächen
- c) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
- d) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
- e) Öffentliche Grill- und Spielplätze
- f) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

### **§ 2**

#### **Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

(1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.

(2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne V-AWG, insbesondere

- a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
- b) Das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
- c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc;
- d) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen**

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch im § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

### **§ 4**

#### **Überwachungsorgane**

(1) Der Bürgermeister darf sich zur Einhaltung dieser Verordnung folgender Organe bedienen:

- a) Angehörige des Gemeindevachkörpers
- b) Durch Bestellung ermächtigte geeignete und verlässliche Personen

(2) Die vom Bürgermeister per Bescheid ermächtigten Personen erhalten bei ihrer Bestellung einen Dienstausweis.

### **§ 5**

#### **Berechtigung Überwachungsorgane**

(1) Die Überwachungsorgane sind berechtigt,

- a) Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, anzuhalten, abzumahnen und ihre Identität zu überprüfen;
- b) eine Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstatten oder eine Organstrafverfügung zu erlassen.

(2) Von einer Anzeige bzw. einer Organstrafverfügung ist abzusehen, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt.

### **§ 6**

#### **Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

### **§ 7**

#### **Beseitigungskosten**

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.